

# **Neue Möglichkeiten sozial-nachhaltiger Beschaffung mit der nationalen Umsetzung der EU- Vergaberechtsnovelle**

**19.04.2016, Schwerin**

**2. Norddeutscher Bieterdialog „Nachhaltige Textilien für die öffentliche Hand“**

**Markus Schwarz**

Fachpromotor für nachhaltige Beschaffung und Fairen Handel, beim  
Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V.,  
Bundes-Themen-Koordinator „Konsum&Produktion“ der Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt-  
Landesnetzwerke in Deutschland (agl)



# Gliederung

- 1) Von der EU-Richtlinie 2014 zum GWB 2016
- 2) Neuerungen für Nachhaltige Beschaffung
- 3) Auswirkungen auf die Praxis in Norddeutschland – Perspektive der Zivilgesellschaft

# Vorstellung

## Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein



- Entwicklungspolitischer Dachverband
- Netzwerk von 80 Vereinen und Initiativen
- Seit Mai 2012 „Projekt Inlandsarbeit“
- Ein Thema, das „promotet“ wird: Nachhaltige Beschaffung und Fairer Handel!
- Veranstaltungen, Workshops, Netzwerkarbeit

# **1) Von der EU-Richtlinie 2014 zum GWB 2016**

# Zeitverlauf

- April 2014: Beschluss der EU-Richtlinie mit Frist bis zur Umsetzung ins nationale Recht: 2 Jahre
- Beratungen in Deutschland (Federführung BMWI) seit Ende 2014
- Mitte 2015 erster Entwurf GWB-Neufassung
- Beschluss im Bundesrat und Bundestag: Dez` 2015, In-Kraft-Treten zum 18.04.2016
- Beschluss der VgV durch BReg zu VgV (Jan` 16), Beschluss BT+BRat im März 2016

# Einordnung

- GWB ist für Ausschreibungen über entsprechende EU-Schwellenwerte bindend (seit 2016: 209.000€)
- Unterhalb dieses Schwellenwertes gelten die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes
  - In Norddeutschland überwiegend bereits jetzt (starke) Forderungen nach Sozialstandards bei Ausschreibung von Textilien
- GWB gibt nun Rechtssicherheit und Chancen, diese Forderungen zu konkretisieren / zu erweitern

## **2) Neuerungen für Nachhaltige Beschaffung**

# Neuerungen durch EU-Richtlinie / GWB Reform

- 1) Nachhaltigkeit wird zum Beschaffungsgrundsatz
- 2) Soziale Kriterien als Teil des Produkts!  
Leistungsbestimmung ohne unmittelbare Auswirkung auf materielle Eigenschaften der Leistung
- 3) Gütezeichen erhalten größere Bedeutung, können explizit in Ausschreibungen gefordert werden



# Neuerungen im GWB

## 1) Nachhaltigkeit wird zum Beschaffungsgrundsatz

- Aufwertung von Nachhaltigkeit bereits in den Grundsätzen des Gesetzes (§ 97 Abs. 1-3):

*„(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“*

# Definition Nachhaltige Beschaffung

- Nachhaltige Kriterien können z.B. sein:
  - **Umweltbezogen:** Energieeffizienz, Beachtung Biodiversität
  - **Sozial:** Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen über die

Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

Übereinkommen 29: Zwangsarbeit, 1930

Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts, 1951

Übereinkommen 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Übereinkommen 138: Mindestalter, 1973

Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

# Neuerungen im GWB

## 2) Soziale Kriterien als Teil des Produkts!

- Beseitigung der Diskussion um „vergabefremde“ Kriterien: Leistungsbestimmung ohne unmittelbare Auswirkung auf materielle Eigenschaften der Leistung → Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen oder Kriterien des Fairen Handels kann bereits in der Leistungsbeschreibung verankert werden
- Soziale Kriterien sind (wie Öko-Kriterien) in allen Verfahrensschritten berücksichtbar und bereits **am besten** in der **Leistungsbeschreibung** (techn. Spezifikationen) zu verankern

# Neuerungen im GWB

## 2) Soziale Kriterien als Teil des Produkts!

- Bereits in einigen Bundesländern für Kriterien des Fairen Handels so vorgesehen, ILO-Kernarbeitsnormen bisher jedoch immer bei „Ausführung des Auftrags“
- Folge der neuen Regelung: Eigenschaften eines Produkts müssen entsprechend vom Bieter nachgewiesen werden

# Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren

- Verankerung in den technischen Spezifikationen (**Leistungsbeschreibung**) = Beschreibung der **Merkmale**, welche die Leistung erfüllen muss (!)
- Umfasst auch:
  - Spezifischen **Prozess** oder **Methode** der **Herstellung** bzw. Erbringung der Leistung
  - Jeglichen anderen Prozess im Rahmen des **Lebenszyklus** der Leistung

# Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren

- Erweiterte Möglichkeiten der Verankerung von Sozialkriterien bei den **Zuschlagskriterien** möglich
  - müssen immer einen sachlichen Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen
  - Ein Zuschlagskriterium kann sich beziehen auf:
    - **Prozesse** im Zusammenhang mit Herstellung, Bereitstellung und Entsorgung der Leistung
    - **Handel** mit der Leistung
    - Anderes **Stadium im Lebenszyklus** der Leistung

# Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren

- Herausforderung bei der Beachtung beim Zuschlag: Die Kriterien müssen **überprüfbar** gestaltet sein!
- **Bewertungsmatrix** muss vorliegen
  - Beispiel: höhere Punktzahl für sozial-verträgliche/fair-gehandelte Produkte

# Sozialkriterien im Vergabeverfahren

Beispiel einer Bewertungsmatrix:

Zuschlagskriterium	Unterkriterium	Max. Punktezahl	Gewichtung
1. Preis		10 Punkte	30 %
2. Qualität	Funktionalität, Wasser- & Winddichte, Atmungsaktivität	10 Punkte 4 3 3	55 %
3. Soziale Kriterien	Umwelt- und energieeffiziente Beschaffung Soziale und ökologische Kriterien: Unabhängiger Nachweis Zusicherung Kein Nachweis und keine Zusicherung	10 Punkte 5 5: 5 3 0	15 %



# Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren

- In den **Auftragsausführungsbedingungen** können weiterhin Nachhaltigkeitsaspekte verankert werden (z.B. Kurierdienst mit E-Autos...)
- Klarstellung: Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen in der Lieferkette darüber nicht sicherzustellen (bezieht sich nur auf Ausführung einer Leistung)
- Daher: Einhaltung ILO-Normen / Soziale Standards nur durch geeignete Vorhaben in der Leistungsbeschreibung sichergestellt werden

# Neuerungen im GWB

## 3) Gütezeichen als Kontrollmöglichkeit

- Die Kontrolle durch „Gütezeichen“ wird in EU-Richtlinie und in GWB bzw. VgV deutlich gestärkt
- Folge: Entlastung der Beschaffungsstellen, da Möglichkeit, konkret ein Siegel zu fordern
  - Siegel muss Standards erfüllen
  - Ergänzend: Plattformen wie „Siegelklarheit“ bzw. Kompass Nachhaltigkeit

# Kontrolle von Nachhaltigkeitskriterien

- Anforderungen an ein „Gütezeichen“ (VgV)
  - 1) Alle Anforderungen des Gütezeichens sind **geeignet** und stehen in Verbindung mit dem Auftrag.
  - 2) Die Anforderungen beruhen auf **objektiv nachprüfbar**en und nicht diskriminierenden Kriterien.
  - 3) Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines **offenen und transparenten Verfahrens** entwickelt.
  - 4) Alle betroffenen Unternehmen haben **Zugang** zum Gütezeichen.
  - 5) Die Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, **keinen Einfluss** ausüben konnte.

# Kontrolle von Nachhaltigkeitskriterien

- Wie sind Gütezeichen anzuwenden?
- Auftraggeber kann ...
  - **pauschal** auf ein Gütezeichen als Nachweis der Eigenschaften verweisen
  - **einzelne Merkmale** der Leistung auflisten, und deren Einzelanforderungen von einem bestimmten Gütezeichen erfüllt haben möchte
- Klarstellung: Darlegungs- und Beweislast für die Gleichwertigkeit anderer Gütezeichen hat der Bieter!

**3) Auswirkungen auf die Praxis  
in Norddeutschland –  
Perspektive der Zivilgesellschaft**

# Bedeutung für Norddeutschland

- Rechtssicherheit und Stärkung der Nachhaltigen Beschaffung (über Landesgesetze/EU-Schwellenwert hinaus)
- Auch Länder und Kommunen mit (noch) nicht weitgehenden Regelungen in Ländergesetzen, können anhand GWB Sozialstandards im Textilbereich fordern
- Gütezeichen-Regelung fordert Bieter auf, entsprechend qualitative Nachweise vorzulegen (wenn durch Beschaffungsstelle gefordert)
  - Hilfe z.B. durch „Kompass Nachhaltigkeit“



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Markus Schwarz  
Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein (BEI)  
Fachpromotor für nachhaltige Beschaffung  
[markus.schwarz@bei-sh.org](mailto:markus.schwarz@bei-sh.org)  
Tel.: 0481 6405 9885  
Mobil: 0172 573 7044



**BEI**

Bündnis Eine Welt  
Schleswig-Holstein